

**Von:** BKSb / VKSB

**Gesendet:** Mittwoch, 6. Dezember 2017 13:53

**An:** Gebhard, Heike (SPD) < **Betreff:** Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum sog. Entfesselungspaket I

Sehr geehrte Frau Gebhard,

für Mittwoch, den 10. Januar 2018, ist ab 13.30 Uhr die Durchführung einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (sog. Entfesselungspaket I) vorgesehen.

Unser Verband, der Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), vertritt die Interessen der Pflegeeinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Alle kommunalen Anbieter von Pflege in Nordrhein-Westfalen sind Mitglied in unserem Verband.

Wir mussten feststellen, dass unser Verband auf der Liste der zu den Artikeln 10 (Änderung des APG NRW) und 11 (Änderung der APG DVO NRW) geladenen Sachverständigen keine Berücksichtigung gefunden hat.

Wir gehen von einem Versehen aus und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns noch eine Einladung zum Anhörungstermin zukommen lassen würden.

Ergänzend haben wir zu Ihrer Information unsere Stellungnahme gegenüber dem MAGS vom 22.9.2017 sowie das gemeinsame Positionspapier der Leistungserbringer vom 4.7.2017, auf das in der Stellungnahme Bezug genommen wird, beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

**Otto B. Ludorff**  
(Vorsitzender)

VKSB - Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e.V.  
Boltensterstraße 16  
50735 Köln

Telefon: 0221 777 55 300  
Telefax: 0221 777 55 398

[ludorff@vksb.de](mailto:ludorff@vksb.de)  
[www.vksb.de](http://www.vksb.de)



[www.die-kommunalen.de](http://www.die-kommunalen.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/244**

A01



**VKSB**

Tel: 0221-77878-26  
Fax: 0221-77878-36  
E-Mail: kontakt@vksb.de  
Internet: www.vksb.de  
Datum: 22.09.2017

VKSB • Boltensternstr. 16 • 50735 Köln

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Suchanek  
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Geschäftsstelle

Rückfragen an:  
Herrn Eich

## **Ihr Schreiben vom 30.8.2017 - Entwurf eines Artikelgesetzes mit Änderungen im Bereich APG / APG DVO**

Sehr geehrter Herr Suchanek,

mit Schreiben vom 30.8.2017 hatten Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (sog. Entfesselungspaket I) zugeleitet mit der Gelegenheit der Stellungnahme zu den Artikeln 10 und 11.

Wir danken Ihnen für die Zusendung des Entwurfs.

Gestatten Sie uns zuerst einige grundsätzliche Bemerkungen bevor wir zu Hinweisen zu einzelnen Punkten der geplanten Änderungen kommen.

Zunächst wäre es natürlich angesichts der erheblichen Verzögerungen im Verfahren und der gemachten Erfahrungen angezeigt gewesen, die Altbescheide erneut zu verlängern und das neue Verfahren, sofern man weiter daran festhalten wollte, frühestens zum 1.1.2018 zu starten. Damit wäre Einrichtungen und Bewohnern das Rückverrechnungschaos erspart geblieben.

Davon unabhängig wäre nicht nur aus heutiger Sicht ein umfassender Bestandsschutz bei Einführung grundlegend neuer Investitionskostenregelungen der richtige Weg. Bestandseinrichtungen sollten grundsätzlich mit der nächsten umfangreichen Modernisierung in neues Recht überführt werden, wie dies in der Vergangenheit nicht umsonst auch gängige Praxis war, da nur



so gewährleistet ist, dass sich die Einrichtungsträger im Rahmen ihrer langfristigen Planungen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Die Hinweise aus der BSG-Rechtsprechung und die anschließende Änderung des § 82 SGB XI durch den Bundesgesetzgeber hätten auch durch Nachjustierungen des bisherigen Rechts Berücksichtigung finden können, dessen Ausgangspunkt auch die tatsächlich bei der Baumaßnahme angefallenen Kosten waren. Nicht zuletzt auch hinsichtlich des Nachweises verausgabter Beträge im Bereich Sonstiges Anlagevermögen und Instandhaltung hätte sich sicherlich auch eine praktikable Lösung in Ergänzung des bisherigen Rechts gefunden. Das für alle Beteiligten mit erheblichem Aufwand verbundene Nachvollziehen historischer Vorgänge und deren Neubescheidung wären vermeidbar gewesen.

Insofern wäre die Rückkehr zum bisherigen Verfahren unter Berücksichtigung des Tatsächlichkeitsprinzips bei Bereichen wie der Mittelverwendung eine Alternative gewesen.

Grundsätzliche Punkte waren zuletzt auch im gemeinsamen Positionspapier der Leistungserbringerverbände vom 4.7.2017, das Ihnen vorliegt, noch einmal ausgeführt und in einem Gespräch mit Minister Laumann ausgetauscht worden.

Da man sich gegen diese Lösungsansätze entschieden hat, stellen die im Rahmen des Entfesselungspaketes I vorgesehenen Veränderungen an APG und der APG DVO einen Weg dar bei dem Versuch der Schadensbegrenzung.

Die durch die Verlängerung der für 2017 auszustellenden Bescheide für Eigentumseinrichtungen auf die Jahre 2018 und 2019 eintretenden Vorteile dürften im Wesentlichen bei den Landschaftsverbänden und nicht bei den Einrichtungsträgern liegen. Die Unschärfen bei der Ermittlung der IK-Sätze u.a. aufgrund der unberücksichtigten Indexsteigerung dürften Ihnen bewusst sein. Unter dem Gesichtspunkt des Tatsächlichkeitsprinzips sollte es dem Träger grundsätzlich möglich sein, einen Antrag auf Festsetzung zu stellen, wenn absehbar ist, dass sich im Zeitraum 2018/2019 die IK-Sätze in relevanter Höhe verändern werden. Dies kann etwa auch aufgrund von Veränderungen in der Auslastung der Fall sein. Die Formulierung im § 22 Abs. 1 APG sollte entsprechend weiter gefasst werden.

Die vorgesehene Änderung im APG, dass für Anpassungen der APG DVO zukünftig nur die Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses notwendig wäre, ist sicher praktikabel. Allerdings sollten tiefgreifende Veränderungen, wie beispielsweise solche, die die im 1. Abschnitt der APG DVO niedergelegten wesentlichen Grundlagen zur Ermittlung der IK-Sätze betreffen, hiervon ausgenommen werden.

Im Zuge der in § 12 Abs. 3 APG DVO vorgesehenen Streichung der Verfahrensfristen sollte in Bezug auf die Bearbeitung durch die Landschaftsverbände eine Frist von 3 Monaten ab Eingang des Antrags vorgegeben werden. Die Möglichkeit, erst nach 6 Monaten Untätigkeitsklage zu erheben, ist unzureichend und zu langwierig.

Hinsichtlich der Änderung des bisherigen Absatzes 5 des § 12 APG DVO wäre unsere Anregung, bei dieser Gelegenheit in Satz 3 in Bezug auf die Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten das Wort „aller“ durch das Wort „angemessener“ zu ersetzen und im neuen Satz 4 die Formulierung „wenn ... eine Geltendmachung der Forderung ... nicht erfolgreich ist“ durch die Formulierung „wenn ... eine Geltendmachung der Forderung ... nicht erfolgversprechend erscheint“ zu ersetzen. Dadurch könnten die Maßnahmen auf das beschränkt werden, was im jeweiligen Fall als verhältnismäßig anzusehen ist.

Wir möchten auch anregen, eine Regelung in Bezug auf die von den Einrichtungen nicht zu vertretende Rückverrechnung gegenüber den Bewohnern aufzunehmen. Auf eine Rückverrechnung sollte in diesem Fall möglichst ganz verzichtet werden und die neuen Sätze mit Erhalt des neuen Bescheides gelten. Zumindest sollte die Rückverrechnung aber auf einen angemessenen Zeitraum ab Erhalt des Bescheides (beispielsweise 3 Monate) und verhältnismäßige Beträge (Bagatellgrenze) beschränkt werden. Schließlich hat erst etwa die Hälfte der Eigentumseinrichtungen bis jetzt einen Bescheid erhalten und es ist anzunehmen, dass sich die Bescheidung noch bis Mitte des nächsten Jahres hinziehen könnte.

Die Änderungen im Bereich der sog. virtuellen Konten, die bei der Berechnung der verausgabten Beträge vorsehen, dass die sich aus der Buchhaltung ergebenden Summen einschließlich laufender Abschreibungen angerechnet werden können, sind zu begrüßen.

Ebenso zu begrüßen ist die Verlängerung des Bestandsschutzes für Mieteinrichtungen und die signalisierte Bereitschaft, die Regelungen zu den bestehenden Mieteinrichtungen in dieser Zeit noch einmal überdenken zu wollen. Hier wäre aufgrund der vertraglichen Bindungen ein umfassender Bestandsschutz bis zur nächsten Modernisierung für die bestehenden Mietverhältnisse angemessen.

Bei der Förderung ambulanter Dienste wäre zu überlegen, im Rahmen des Artikelgesetzes grundsätzlich den alten Zustand wiederherzustellen. Sollten in der Zukunft geeignetere andere Parameter gefunden worden sein, was vom Grundsatz her zu begrüßen wäre, könnte die APG DVO entsprechend angepasst werden, am besten mit einem Vorlauf von zwei Jahren. Die ambulanten Dienste hätten damit Planungssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Otto B. Ludorff  
(Vorsitzender)



# Positionspapier aller Leistungserbringerverbände in NRW zur Investitionskostenberechnung stationärer Pflegeeinrichtungen

## Umsetzung des § 82 Abs. 3 SGB XI und der BSG-Urteile vom 8.9.2011 in das Landespflegerecht NRW (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen)

### A. Ausgangslage

Die Umsetzung des § 82 Abs. 3 SGB XI und der BSG-Urteile zur Investitionskostenberechnung vom 08.09.2011 erfolgt in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der APG DVO. Zur aktuellen Situation bei der Umsetzung der APG DVO ist festzustellen, dass von den über 2.000 erforderlichen Investitionskostenbescheiden, die zum 1.1.2017 von den Einrichtungen beantragt worden sind, nur etwa 20 % zur Jahresmitte vorliegen. Viele dieser Bescheide befinden sich im Widerspruchsverfahren oder sogar im Klageverfahren.

Im Meinungsaustausch zur Lage in der stationären Pflege am 04.04.2017, zu dem das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) eingeladen hatte, ist von Vertretern der Landschaftsverbände als den zuständigen Behörden vorgetragen worden, dass über die weitere Bearbeitungsdauer keine Auskunft erteilt werden könne. Ob alle Investitionskostenbescheide überhaupt noch im Jahr 2017 zugehen, könne nicht beantwortet werden. Die Abarbeitung der Investitionskostenbescheide für die Eigentumseinrichtungen stehe im Vordergrund. Sie lasse sich angesichts einer enormen Belastung der Sachbearbeiter zurzeit nicht beschleunigen und sei auch EDV-technisch kaum zu verbessern.

Dies bedeutet, dass für den überwiegenden Teil der Einrichtungen weder die gültige Frist zur Vorlage der Bescheide bis zum 31.07.2017 eingehalten wird noch die Vorlage dieser Bescheide vor Ablauf der Frist für die Beantragung der neuen Investitionskostenbescheide für die Jahre 2018/2019 bis zum 31.10.2017 zu erwarten sein wird. Weit mehr als 100.000 Bewohnerinnen und Bewohner sind mit entsprechenden Rückwirkungstatbeständen für das Jahr 2017 und absehbar für das Jahr 2018 konfrontiert und wissen damit nicht, was sie ab 2017 tatsächlich bezahlen müssen.

Angesichts dieser Ausgangslage bedarf es dringend einer gesetzgeberischen Lösung der grundlegenden Probleme (unter D.) und äußerst dringend einer Übergangslösung für die aktuelle Bescheiderteilung (unter B.), um Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erzielen. Dazu beziehen wir uns auf den Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 von CDU und FDP, in dem es lautet: „Wir werden das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Durchführungsverordnung im Hinblick auf eine Benachteiligung stationärer Einrichtungen und eine Reduzierung der Investitionsbereitschaft überarbeiten.“

## **B. Übergangslösung: Aussetzung des aktuellen Verfahrens**

Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und zur Beendigung der systematischen und technischen Schwierigkeiten mit der APG DVO wird als Übergangslösung eine Aussetzung des laufenden Verwaltungsverfahrens zur Erstellung der Investitionskostenbescheide auf Grundlage der derzeitigen APG DVO zum Stichtag der gültigen Frist 31.07.2017 für alle Einrichtungsträger vorgeschlagen, die bislang noch keinen neuen Investitionskostenbescheid für das Jahr 2017 erhalten haben. Um Bestandsschutz zu erreichen, werden die für das Jahr 2016 gültigen Investitionskostenbescheide mindestens für das laufende Jahr 2017 verlängert.

Gleiches gilt für diejenigen Einrichtungsträger, die bereits einen neuen Bescheid für das Jahr 2017 erhalten und hiergegen Widerspruch eingelegt haben. Einrichtungen, die wesentliche bauliche Maßnahmen neu durchgeführt haben, bedürfen einer besonderen Betrachtung.

Lediglich diejenigen (wenigen) Einrichtungsträger, die bereits einen Investitionskostenbescheid für 2017 erhalten haben, der inzwischen Bestandskraft erlangt hat, sind von dieser Übergangslösung nicht berührt.

## **C. Standardmodernisierung 2018 – Notwendige Anpassung des WTG**

Darüber hinaus halten wir eine Verlängerung der Frist 31.07.2018 für die auch von uns als sinnvoll erachtete Standardanpassung nach dem WTG für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (im Wesentlichen die Erfüllung einer Einzelzimmerquote von mindestens 80 % und die Anpassung der Sanitärräume gemäß der Übergangsregelung nach § 47 Abs. 3 WTG) bis zum 31.12.2021 für unbedingt erforderlich. Nur so kann verhindert werden, dass es ab dem 01.08.2018 zu erheblichen Platzzahlverlusten und in Einzelfällen sogar zur Schließung von Einrichtungen kommen wird. Denn die rechtzeitige Erfüllung des Modernisierungsstandards wird von einer Vielzahl von vollstationären Pflegeeinrichtungen aus verschiedenen Gründen in der noch verbleibenden Frist nicht umsetzbar sein.

Die Gründe liegen in den vielfältigen Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre.

In 2003 wurde zur Behebung des Investitionsstaus, der sich aus der „Nicht-zur-Verfügung-Stellung“ der 50%igen Landesmittel ergab, das Landespflegegesetz dahingehend verändert, dass anstelle einer 2%igen Abschreibung (50 Jahre Darlehenstilgung) eine 4%ige Abschreibung (25 Jahre) ermöglicht wurde. Damit wurde es möglich, notwendiges Kapital zu 100% auf dem Kapitalmarkt zu finanzieren. Gleichzeitig wurde damit aber die Pflicht zur Umsetzung der Vorgaben an die Anforderungen des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen eingeführt.

In 2008, also bereits nach nur 5 Jahren, wurden wesentliche Veränderungen in der zugehörigen Verordnung vorgenommen, die es Einrichtungen unter diesen Voraussetzungen nicht mehr ermöglichten, einen solchen Umbau vorzunehmen (Verringerung der Abschreibung zurück auf 2%; Begrenzung der Laufzeit der Darlehen auf maximal 31 Jahre; keine Wiedereinführung der Landesförderdarlehen mit langer Laufzeit).

Im Oktober 2014 wurde mit der APG DVO vordergründig wieder der Zustand aus dem Zeitraum 2003 bis 2008 bezüglich der Abschreibungen (zurück auf 4%) bei umzubauenden Einrichtungen eingeführt. Dieser wurde aber mit neuen Beschwernissen belastet und konnte aufgrund der vielen



Unklarheiten (z.B. Restwertberechnungen; valide Berechnungen zukünftiger Investitionskostenbescheide; fehlende Kalkulationssicherheit beim Abschluss von Mietverträgen) und des generellen Wechsels der Betrachtung für alle Beteiligten bisher nicht zur Auflösung des Modernisierungstaus beitragen.

**D. Neuausrichtung der gesetzlichen Regelungen:  
Lösungsansatz zur Umsetzung des § 82 Abs. 3 SGB XI und der BSG-Urteile vom 8.9.2011**

Für die Zeit nach der Übergangslösung wird vorgeschlagen, die nachfolgend aufgeführte Lösung umzusetzen, die ein praktikables und einfaches Verfahren darstellt:

Der in der jetzigen APG DVO vorgesehene Lösungsansatz sieht einen weitreichenden Rückgriff auf die Vergangenheit sowie eine streng kameralistische Betrachtung vor, die im Widerspruch zum gesetzlichen Rückwirkungsverbot steht. Aus unserer Sicht ist dies in der vorgesehenen Art und Regelungstiefe zur Umsetzung des § 82 Abs. 3 SGB XI und der Rechtsprechung des BSG vom 08.09.2011 nicht notwendig.

Für die Eigentumseinrichtungen in der vollstationären Pflege soll zu dem bisherigen Verfahren der gesonderten Investitionskostenberechnung unter der Maßgabe der Berücksichtigung des Tatsächlichkeitsprinzips in der Verwendung der Mittel, entsprechend den BSG-Urteilen vom 08.09.2011, zurückgekehrt werden. Die Umsetzung des Tatsächlichkeitsprinzips erfolgt dergestalt, dass der Einrichtungsträger nachweist, dass er die Mittel, die er für seine anerkennungsfähigen Investitionsaufwendungen erhält, auch für investive Zwecke wieder verwendet. Grundlage hierfür sind die tatsächlich angefallenen handelsrechtlichen Aufwendungen.

Für Einrichtungen im Mietmodell gilt, dass die tatsächlichen Mietaufwendungen anerkannt werden.

Bei Tagespflegeeinrichtungen sind Regelungen zu treffen, die den notwendigen Ausbau der Tagespflege weiterhin sicherstellen.

Düsseldorf, Essen, Köln, den 4. Juli 2017